

Redaktionelle Fassung
Gebührensatzung
zur Fäkalschlammensorgungssatzung der Stadt Mainburg (GS-FES)
vom 19.12.1997 – zuletzt geändert am 17.12.2013

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Mainburg folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammensorgungssatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Dirschengrund Beseitigungsgebühren.

§ 2
Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 48,00 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm).

§ 3
Entstehen der Gebührentschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

§ 4
Gebührentschuldner

Gebührentschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührentschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührentschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Mainburg, den 17.12.2013 – Inkrafttreten zum 01.01.2014 – redaktionelle Fassung
Stadt Mainburg

Josef Reiser
1. Bürgermeister